

SATZUNG

der Gemeinde Umkirch über die Regelung der Wahlkampfplakatierung im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1967 S.1) in Verbindung mit § 18 Abs. 8 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 (Ges.Bl.S.127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 17. Januar 1983, geändert am 15. Oktober 2001 und am 12. August 2002, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes und der Verkehrssicherheit wird das Aufstellen und Anbringen von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum und auf sonstigen der Gemeinde gehörenden Grundstücken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.

§ 2

1. Den an einer Kommunal-, Landtags-, Bundestags oder Europawahl teilnehmenden politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern wird die generelle Erlaubnis erteilt, während des in Abs. 2 bestimmten Zeitraumes vor der Wahl gebührenfrei Wahlplakate an den vier von der Gemeinde hierfür aufgestellten Plakatwänden anzubringen.
2. Der Zeitraum für gebührenfreies Plakatieren beträgt 4 Wochen vor den Wahlen.
3. Die Plakatwände (Fläche 1,90 m x 4,20 m) werden an folgenden Orten aufgestellt:
 - a) Ecke Gansacker – Gottenheimer Straße
 - b) Wiesengrund beim Gasthof „Pfauen“
 - c) Wohngebiet Brünneleacker (Feldbergstrasse)
 - d) Mühlematten an der Waltershofer Straße
4. An anderen Stellen wird im öffentlichen Straßenraum und auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken eine Wahlkampfplakatierung nicht gestattet. Plakate, die an anderen als den in Abs. 3 bezeichneten Stellen aufgestellt oder angebracht werden, entfernt die Gemeinde auf Kosten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung bzw. des Einzelbewerbers, wenn diese Plakate nicht innerhalb von 48 Stunden nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde entfernt worden sind.
5. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Plakate zur Ankündigung von öffentlichen Veranstaltungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, die während des Wahlkampfes in zum selben Wahlkreis gehörenden Gemeinden durchgeführt werden. Für diesen Zweck dürfen während der letzten 5 Tage vor der Veranstaltung gebührenfrei bis zu 8 Plakatstände der Größe DIN A 0 an den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Stellen im öffentlichen Straßenraum und auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken aufgestellt bzw. angebracht werden. Diese Plakatstände sind vom Aufsteller innerhalb von 24 Stunden nach der Veranstaltung zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Aufstellers entfernt.

6. Für das Entfernen der entgegen der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aufgestellten bzw. angebrachten Plakatständer und Plakate wird pro Stück eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 3

1. Die in der zu wählenden Volksvertretung bisher in Fraktionsstärke vertretenen politischen Parteien und Wählervereinigungen (bevorzugte Bewerber) erhalten zusammen mindestens drei Viertel der zu vergebenden Plakatfläche zugeteilt. Unter diesen Parteien und Wählervereinigungen wird die für sie bestimmte Plakatfläche unter angemessener Berücksichtigung des bei der letzten Wahl zu dieser Volksvertretung erzielten Wahlergebnisses verteilt. Dabei darf keiner der bevorzugten Bewerber weniger als die Hälfte der Plakatfläche erhalten, die einem anderen bevorzugten Bewerber zugeteilt wird.
2. Auch andere als die in Abs. 1 genannten politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerber (sonstige Bewerber) haben einen Anspruch auf angemessene Zuteilung von Plakatfläche. Der Umfang der Zuteilung kann nach der Bedeutung der sonstigen Bewerber bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Dieses Mindestmaß setzt voraus, dass sonstige Bewerber auf mindestens zwei Plakatwänden die Fläche für ein Plakat der Größe DIN A 0 zugeteilt erhalten.
3. Bei der Verteilung der Plakatfläche nach Abs. 1 und 2 werden nur diejenigen Bewerber berücksichtigt, die eine Woche vor dem Beginn des in § 2 Abs. 2 genannten Zeitraums einen schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt haben. Über die genaue Verteilung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuß spätestens 3 Tage vor Beginn des Plakatierungszeitraums. Der Ausschuß kann dabei aus besonderem Grund von den in Abs. 1 und 2 festgelegten Verteilungsgrundsätzen geringfügig abweichen, insbesondere um neuen Parteien oder Wählervereinigungen, sowie Einzelbewerbern eine angemessene Wahlwerbung zu ermöglichen.
4. Bewerber, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keinen Antrag gestellt haben, können von der Gemeindeverwaltung nach einem vom Verwaltungs- und Finanzausschuß beschlossenen Verfahren nachträglich Plakatfläche zu Lasten der bereits berücksichtigten Bewerber zugeteilt bekommen.
5. Bei Bürgermeisterwahlen erhält jeder zugelassene Bewerber von der Gemeindeverwaltung eine gleich große Plakatfläche zugeteilt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 31. Januar 1983 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28. Juli 1980 außer Kraft.